

Vorsitzende des Bildungsausschusses

Frau Anke Erdmann, MdL

Landeshaus
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/4748

Kiel, 31. August 2015

Ministerin

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

anliegend übersende ich Ihnen die Anschlussvereinbarung vom 19. Juni 2015 zum Moratorium vom November 2014 zwischen der Landesregierung, dem Schleswig-Holsteinischen Landkreistag, dem Städteverband Schleswig-Holstein und dem Schleswig-Holsteinischen Gemeindetag zur Finanzierung von Hilfen für Schülerinnen und Schülern mit Behinderung und/oder sonderpädagogischem Förderbedarf beim Schulbesuch zur Information und gefälligen Kenntnisnahme.

Mit freundlichem Gruß

gez.

Britta Ernst

Anlage

**Anschlussvereinbarung zum Moratorium vom November 2014
zwischen Landesregierung, Schleswig-Holsteinischem Landkreistag,
Städteverband Schleswig-Holstein und Schleswig-Holsteinischem
Gemeindetag zur Finanzierung von Hilfen für Schülerinnen und Schülern mit
Behinderung und /oder sonderpädagogischem Förderbedarf beim
Schulbesuch**

In Ablösung des bisherigen Moratoriums für das Schuljahr 2014/2015 vereinbaren Land und kommunale Landesverbände:

Nach den Beratungen in der Kommission Schulbegleitung und deren Arbeitsgruppen bekräftigen kommunale Landesverbände und Landesregierung ihre gemeinsame Stellungnahme zum Rechtsgutachten „Finanzierungsverantwortung für die Schulbegleitung an öffentlichen Regelschulen in Schleswig-Holstein“, Prof. Dr. Kingreen, Universität Regensburg. Danach lässt sich eine rechtlich trennscharfe Abgrenzung der Zuständigkeitsphären zwischen den gesetzlichen Leistungen nach SGB VIII und SGB XII (Schulbegleitung) und den Aufgaben von Schule im Kernbereich des pädagogischen Handelns (Schulische Assistenz) derzeit schwer durchführen; die unbestimmten Rechtsbegriffe „Hilfen zur angemessenen Schulbildung“ bzw. „Kernbereich der pädagogischen Arbeit“ eröffnen einen großen Beurteilungsspielraum.

1. Die Landesregierung sagt zu, mit der Einführung der Schulischen Assistenz an Grundschulen die ihr im Kernbereich pädagogischer Arbeit obliegenden Aufgaben in dieser Schulart zu erfüllen. Für den Bereich der Grundschulen wird das Moratorium durch diese Anschlussvereinbarung ersetzt.
2. Die Bewilligung der Leistungen zur Schulbegleitung durch die Kommunen im Bereich der Grundschulen erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen nach SGB VIII und SGB XII.
3. Das Land wird die Schulische Assistenz an den Grundschulen zum 1. August 2015 einrichten und alle notwendigen Schritte zügig umsetzen. Für den Einsatz der Schulischen Assistenzkräfte gelten dabei die von der Expertenkommission Schulbegleitung erarbeiteten „Eckpunkte zur Zielsetzung und zu den Aufgabe Schulischer Assistenz“.
4. Bis die Schulische Assistenz auch an den weiterführenden Schulen eingeführt wird, werden zur Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit

Behinderung und/oder sonderpädagogischem Förderbedarf Hilfen weitergewährt, die dem Kernbereich der pädagogischen Arbeit zuzuordnen sind. Insoweit gilt das Moratorium vom vergangenen Jahr fort. Das Land leistet den Kreisen und kreisfreien Städten dafür einen Festbetrag von 5,21 Mio. Euro € als finanziellen Ausgleich, der auf Basis folgender Grundannahmen ermittelt (siehe Anlage) und ab dem Schuljahr 2016/17 jährlich um 10 Prozent gesteigert wird:

- Ausgangsbetrag ist die Gesamtsumme für Schulbegleitung nach SGB VIII und SGB XII für das Jahr 2014 mit rd. 32 Mio. Euro. Von der Gesamtsumme entfallen 45% der Ausgaben auf Leistungen an weiterführenden Schulen (14,4 Mio. Euro).
- An weiterführenden Schulen entfallen wiederum 35% der Ausgaben auf Leistungen für Schülerinnen und Schüler auch geistiger und/oder körperlicher Behinderung.
Die Ausgaben der Kreise und kreisfreien Städte, auch soweit sie zur Deckung notwendiger Bedarfe weitergewährt werden, die dem Kernbereich der pädagogischen Arbeit von Schulen zuzuordnen sind, werden nach den Maßgaben des AG-SGB XII finanziert. Daher gilt auch insoweit ab 2015 die nach dem geänderten AG-SGB XII anteilige Finanzierung des Landes von 79%. Das umfasst auch das vom Land zu tragende Risiko, bei überdurchschnittlichen Steigerungen der Leistungen zur Schulbegleitung unter den Voraussetzungen des § 10 AG-SGB-XII ggf. nachzufinanzieren. Der kommunale Finanzierungsanteil beträgt 21%. Von den danach von den Kreisen und kreisfreien Städten zu finanzierenden Ausgaben für Leistungen gleicht das Land den Kreisen und kreisfreien Städten nach dieser Vereinbarung einen weiteren Anteil von 50% aus.
- 65% der Ausgaben an weiterführenden Schulen entfallen auf Leistungen für Kinder mit seelischer Behinderung. Davon gleicht das Land den Kreisen und kreisfreien Städten die Hälfte aus.

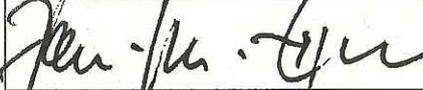
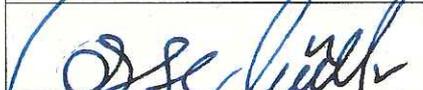
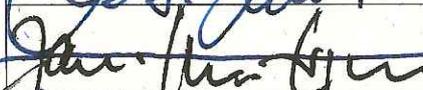
5. Kommunale Landesverbände und Land vereinbaren, in der Kommission Schulbegleitung Verfahren zu entwickeln, nach denen die Leistungen der Schulbegleitung und für den pädagogischen Kernbereich nach dieser Vereinbarung sowie die Leistungen der Schulischen Assistenz gesteuert werden können. Die gesetzlichen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten bleiben dabei unberührt.

6. Sollte das Land die Schulische Assistenz auf die weiterführenden Schulen erweitern, treffen Land und kommunale Landesverbände eine der Ziff. 3 entsprechende Vereinbarung.

7. Der in Ziffer 4 vereinbarte Festbetrag in Höhe von 5,21 Mio. € ist zum 1. August 2015 fällig. Darüber hinaus erklärt sich das Land bereit, eine Ausfallzahlung zu leisten, wenn die Schulische Assistenz an den Grundschulen zunächst nicht in vollem Umfang eingerichtet werden kann. Dieser Ausfallbetrag beläuft sich im Schuljahr 2015/16 auf insgesamt 4,4 Mio. €, falls lediglich die Hälfte der für die Schulische Assistenz verfügbaren Haushaltsmittel verbraucht ist; er reduziert bzw. erhöht sich anteilig, wenn mehr bzw. weniger als 50 Prozent der Mittel abgeflossen bzw. gebunden sind. Maßgebliche Zeitpunkte für die Feststellung, wie viele Mittel noch nicht für die Schulische Assistenz eingesetzt werden, sind der 01.12.2015 und der 31.07.2016. Auf Grundlage der zum Stichtag 1.12.2015 ermittelten Feststellungen leistet das Land eine Abschlagszahlung zum 15.12.2015. Eine endgültige Abrechnung erfolgt auf Grundlage des Feststellungszeitpunkts 31.07.2016 bis zum 15.09.2016.

8. Land und Kommunale Landesverbände vereinbaren, die Regelungen dieser Vereinbarung einschließlich der Wirkungsweise der Schulischen Assistenz nach dem Schuljahr 2016/2017 zu evaluieren.

Kiel,  Juni 2015

	Städteverband Schleswig-Holsteinischer
	Schleswig-Holsteinischer Landkreistag
	Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag
	Staatskanzlei
	Ministerium für Schule und Berufsbildung
	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung

